
Information für Mandanten

Steuer- und Liquiditätshilfen anlässlich der Corona-Krise (Stand: 04.05.2020)

Auswirkungen auf

- Anhang/Lagebericht und die Rechnungslegung
- Insolvenzantragspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie zu den o.g. Problematiken informieren.

Da es erst Ende Januar 2020 zu einer weltweiten Verbreitung des Corona-Virus kam und sich auch erst dann die Infektionszahlen erhöhten, geht der IDW in seinem fachlichen Hinweis vom 04.03.2020 davon aus, dass dies erst als ein nach dem Stichtag 31.12.2019 eintretendes Ereignis zu beurteilen ist und sich daher ggf. erst in Abschlüssen auswirkt, deren Abschlussstichtag **nach** dem 31.12.2019 liegt.

Grundsätzliches

Nur ausnahmsweise sind bereits bilanzielle Auswirkungen per 31.12.2019 zu berücksichtigen, wenn **nicht mehr** von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen werden kann.

Bei der Beurteilung der Fortführung des Unternehmens sind auch die „konkretisierbaren und belastbaren“ öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Sofern unter Berücksichtigung dieser nicht von einer Fortführung ausgegangen werden kann, hat eine Bewertung unter Liquidationsgesichtspunkten zu erfolgen. In diesem Fall ergibt sich eine Angabepflicht für den Anhang der einzelnen Posten angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsfragen.

Auch die Durchbrechung des Stetigkeitsgrundsatzes ist anzugeben. Zudem ist im Lagebericht unter Gründen darzustellen, dass nicht von einer Unternehmensfortführung auszugehen ist. Außerdem sind Angaben dazu zu machen, in welchem Zeitraum von der Liquidation auszugehen ist, wie diese erfolgen soll und welche voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen sich hieraus ergeben (IDW RS Fach 17 RZ 41).

Wird kein Anhang erstellt (z.B. Einzelkaufmann, Personenhandelsgesellschaft, Kleinstkapitalgesellschaften), sind diese Angaben unter der Bilanz darzustellen.

Rechnungslegung per 31.12.2019

Anhang

Liegt der o.g. Fall nicht vor, ist also von einer Fortführung auszugehen, kann sich dennoch eine Verpflichtung zur Angabe nach § 285 Nr. 33 HGB ergeben. Danach sind im Rahmen einer *Nachtragsberichterstattung* die finanziellen Auswirkungen (auf die Liquidität und Vermögens- und Ertragslage) anzugeben. Kleine Kapitalgesellschaften und kleine Personenhandelsgesellschaften können nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB auf die Nachtragsberichterstattung verzichten.

Lagebericht: Prognose, Chancen- und Risiken

Hier ist darauf hinzuweisen, dass es generell eine Aktualisierungspflicht bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. dem Abschluss der Jahresabschlussprüfung gibt. Dies ergibt sich aus dem fachlichen Hinweis des IDW vom 25.03.2020. Danach müssen solche prognose- und risikoberichtsrelevanten Erkenntnisse und Ereignisse noch im Lagebericht Berücksichtigung finden, die zwischen dem Zeitpunkt der (vorläufigen) Beendigung der Aufstellung des Lageberichts und der Erteilung des Bestätigungsvermerks erlangt werden bzw. eintreten.

Bzgl. der **Prognoseberichterstattung** stellt das IDW fest, dass aber unter diesen besonderen Umständen nur reduzierte Anforderungen an den Prognosebericht zu stellen sind. Dabei ist bei den Risiken eine Abschätzung der Schwere der Auswirkungen vorzunehmen, insbesondere, ob es sich um ein bestandsgefährdendes oder sonstiges Risiko handelt. Komparative Prognose (niedrigeres Ergebnis vor Steuern) sind zulässig oder die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in verschiedenen Szenarien. (Nur) in Einzelfällen sind auch Chancen darzustellen.

Auswirkungen für nach dem 31.12.2019 endende Geschäftsjahre

Für ab dem 31.03.2020 endende Wirtschaftsjahre ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Pandemie im Abschluss zu berücksichtigen ist.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Grundsätzlich sind die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler einer juristischen Person verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber **drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung**, einen Eröffnungsantrag zu stellen, wenn die juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet wird. Das Gesetz sieht in § 15a Abs. 1 und 2 InsO eine Insolvenzantragspflicht für die Leitungsorgane sämtlicher juristischer Personen, bei denen keine natürliche Person persönlich haftet. Dies gilt entsprechend für Vorstände von Vereinen (vgl. § 42 Abs. 2 BGB).

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags wird **rückwirkend vom 01.03.2020 bis zum 30.09.2020** ausgesetzt (§ 1 Satz 1 COVInsAG). Dies soll allerdings nicht gelten, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Pandemie beruht oder keine Aussicht darauf besteht, eine vorhandene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen (§ 1 Satz 1 COVInsAG). Es wird jedoch vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen, wenn der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war (§ 1 Satz 3 COVInsAG).

Weitere Folgen:

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 COVInsAG enthält eine vorübergehende Aussetzung der *gesellschaftsrechtlichen Zahlungsverbote* – etwa aus § 64 GmbHG – nach Eintritt der materiellen Insolvenz, die die Geschäftsführer verpflichten, der Gesellschaft die Zahlungen zu ersetzen, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. Nach der Neuregelung gelten Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar. Sie soll insbesondere auch solche Zahlungen betreffen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen.

Für alle Schuldner gilt – unabhängig von der Pflicht zur Insolvenzantragstellung (vgl. § 2 Abs. 2 COVInsAG) – die bis zum 30.09.2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite als nicht gläubigerbenachteiligend (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 COVInsAG). Damit wird ausgeschlossen, dass es zu einer späteren Anfechtung der Rückgewähr derartiger Kredite oder ihrer Besicherung kommt, weil die *Gläubigerbenachteiligung* (§ 129 Abs. 1 InsO) als Grundvoraussetzung jeder Insolvenzanfechtung nicht erfüllt ist.

Um aufgrund der Corona-Krise insolvenzgefährdete Gesellschaften nicht von der Möglichkeit der Finanzierung durch Gesellschafterdarlehen abzuschneiden, wird auch § 135 InsO zeitlich begrenzt ausgesetzt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 COVInsAG). Wenn die Voraussetzungen des § 1 COVInsAG gegeben sind, können *Gesellschafterdarlehen anfechtungsfrei* gewährt und zurückgewährt werden.

Sowohl für Kredite von außenstehenden Dritten als auch für Darlehen von Gesellschaftern gilt, dass es sich um einen neuen Kredit oder eine neue Liquiditätshilfe handeln muss. Bei einer bloßen Novation oder Prolongation und wirtschaftlich vergleichbaren Sachverhalten, die etwa auf ein Hin- und Herzahlen hinauslaufen, kommt das Anfechtungsprivileg nicht zur Anwendung.

Die Regelungen können ggf. bis zum 31. März 2021 verlängert werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre LBH-Steuerberatungsgesellschaft mbH